



Einwohnergemeinde Bellmund

ABFALLREGLEMENT mit GEBÜHRENTARIF

5. Dezember 1991

Abfallreglement

mit Gebührenrahmen

Das Reglement basiert auf den Empfehlungen der Kommission "Abfallentsorgung" zu den Sammeldiensten (Merkblatt Sammeldienste) sowie auf dem kehrrichtregionalen Gebührenmodell "MÜRA-Sack".

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<u>ABFALLREGLEMENT</u>		
<u>I. Allgemeines</u>		
Gemeindeaufgabe	1	5
Organisation, Durchführung	2	5
Abfallkonzept	3	5
Information	4	5
Benützungspflicht	5	6
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6	6
<u>II. Siedlungsfälle</u>		
<u>A. Gemeinsame Bestimmungen</u>		
Öffentliche Abfallkörbe	7	6
Verbrennen	8	6
Abfallzerkleinerer	9	6
Verwertung	10	7
Kompostierung	11	7
Tierkörper	12	7
Unterstützung	13	7
Übertragen von Aufgaben	14	7
Ausschluss von der Abfuhr	15	8
<u>B. Hauskehricht</u>		
Begriff	16	8
Behälter und Gebinde	17	8
Abfuhrtage, Annahmestellen	18	8
Bereitstellung	19	9
<u>C. Brennbare Grobsperrgüter</u>		
Begriff	20	9
Abfuhr	21	9

D. Andere Abfälle

Pflichten des Besitzers	22	9
-------------------------	----	---

E. Industrie, Gewerbe, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	23	10
-------------	----	----

III. Sonderabfälle

Begriff	24	10
Pflichten der Besitzer	25	10
Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	26	10

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	27	11
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	28	11
Gebührentarif	29	11

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	30	12
Rechtspflege	31	12
Widerhandlungen	32	12
Inkrafttreten	33	12

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart	1	14
-------------	---	----

A. Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen	2	14
----------------------	---	----

Ansätze	3	14
---------	---	----

B. Gebührensack, Vignette

Bemessungsgrundlagen	4	15
----------------------	---	----

Ansätze	5	15
---------	---	----

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe	6	15
--------------	---	----

Übrige Betriebe	7	15
-----------------	---	----

Grundgebühr	8	16
-------------	---	----

Gewerbecontainer, Containerplombe	9	16
-----------------------------------	---	----

Direktablieferung	10	16
-------------------	----	----

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	11	17
---	----	----

Ausschluss von der Abfuhr	12	17
---------------------------	----	----

Grobsperrgut	13	17
--------------	----	----

Separatsammlungen	14	17
-------------------	----	----

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	15	17
--	----	----

Bezug	16	18
-------	----	----

Inkrafttreten	17	18
---------------	----	----

DIE EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

erlässt, gestützt auf Artikel 57, Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

und

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe Art. 1

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.

³ Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

Abfallkonzept

Art. 3

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MÜRA sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

¹ Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht Art. 5

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen davon ist das Kompostieren von Hau- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot Art. 6

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

A. Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe

Art. 7

¹ Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8

¹ Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier, Holz-, Garten und Ernteabfälle in eigener Verantwortung verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltungsgesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der Baukommission bestimmten Abfälle, wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11

¹ Geeignete Haus-, Küchen- und Gartenabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

³ Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

⁴ Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper

Art. 12

¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragen von Aufgaben

Art. 14

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine,
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Art. 23.

² Abfälle nach Absatz 1 b) – e) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

B. Hauskehricht

Begriff

Art. 16

¹ Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

² Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

³ Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit Sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 17

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden. Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Höchstgewicht für Behälter und Gebinde auf 18 kg zu beschränken.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind Container erforderlich.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 18

¹ Der Hauskehricht wird ein- resp. zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und –wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung Art. 19
¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Baukommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

C. Brennbare Grobsperrgüter

Begriff Art. 20
¹ Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern es nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:
a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
b) grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).
² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr Art. 21
¹ Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.
² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird. (Vermeidung von Verletzungsgefahren).
³ Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

D. Andere Abfälle und Materialien

Pflichten des Besitzers Art. 22
¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen
- Abbruch- und Aushubmaterialien
- Steine, Keramik, Flachglas
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und – geräte)
² Die Baukommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

E. Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie, Gewerbe- und Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

¹ Als Sonderabfälle gelten:

- a) gefährliche Abfälle gemäss der Umweltgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen,
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altoel, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Art. 26

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem Kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11, Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 23, Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 26) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28

¹ Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungskosten decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

² Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 30 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission. ² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.
Rechtspflege	Art. 31 Gegen Verfügungen der Baukommission und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Erhalt schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.
Widerhandlungen	Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
Inkrafttreten	Art. 33 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben; insbesondere wird aufgehoben das Abfallreglement vom 18. Dezember 1974.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1991 in Bellmund.

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 8. November 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Eingelangte Einsprachen:

Bellmund, den 5. März 1992

Der Gemeindeschreiber

Genehmigungsbeschluss

Durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des Gemeinderates von Bellmund vom 4. März 1992 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Abfallreglementes auf den 1. April 1992 festgesetzt worden.

Bellmund, den 5. März 1992

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

DIE EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

erlässt, gestützt auf Artikel 28 und 29 des Abfallreglementes vom 1. Januar 1992

und

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

A. Grundgebühr

Bemessungs- grundlagen

Art. 2

¹ Durch die Grundgebühr werden alle Aufwendungen für Sammlung, Transport, Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

² Sie werden durch die Gemeinde jährlich oder halbjährlich pro Einwohner erhoben.

Ansätze

Art. 3

¹ Die Gemeindeversammlung setzt die Grundgebühr auf Antrag des Gemeinderates innerhalb des festgelegten Rahmens nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des kommenden Jahres alljährlich fest.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag der Einrichtung massgebend.

³ Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 40.-- bis Fr. 100.--.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat, auf Antrag der Baukommission, auf begründetes Gesuch hin die Grundgebühr bis zur Hälfte reduzieren.

B. Gebührensack, Vignette

Bemessungs- grundlagen

Art. 4

¹ Durch Gebührensack und Vignette werden alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichtes gedeckt.

² Die Volumengebühr wird pro Sack (MÜRA-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MÜRA-Vignette) zu versehen.

³ In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

⁴ Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (MÜRA-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5

¹ Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

² Die Ansätze werden abgestuft nach:

- Gebührensäcke für 35 Liter
- Gebührensäcke / Vignette für 60 Liter
- Vignette für 110 Liter / Kleinsperrgut.

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art. 6

¹ Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die Baukommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

² Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen mit einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

Übrige Betriebe

Art. 7

Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

A. Grundgebühr

Grundgebühr

Art. 8

¹ Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrriechts, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

² Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

- Betriebs- und Lagerfläche bis 100 m²:
Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
- Betriebs- und Lagerfläche bis 500 m²:
Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--
- Betriebs- und Lagerfläche über 500 m²:
Fr. 400.-- bis Fr. 2'000.--

³ Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Die werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich oder halbjährlich.

B. Volumengebühr (Containerplomben)

Gewerbecontainer, Containerplombe

Art. 9

¹ Durch die Containerplomben werden die Aufwendungen für die Behandlung des Kehrriechts gedeckt.

² Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

³ Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

⁴ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

⁵ Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

Art. 10

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrriecht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die MÜRA schliesst mit den Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.</p> <p>² Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MÜRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstelen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 12</p> <p>1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.</p> <p>2 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).</p>
Grobsperrgut	<p>Art. 13</p> <p>Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfallbesitzer direkt verrechnet.</p>
Separat- sammlungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Liter Volumen.</p> <p>³ Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen kann die Gemeinde spezielle Gebühren erheben.</p> <p>⁴ Für besondere Problemfälle (z.B.) Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) können Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben werden.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 15</p> <p>¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz 60 Franken beträgt.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 ff. des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

Bezug

Art. 16

¹ Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

² Die Grundgebühren werden von den Liegenschaftseigentümern erhoben. Der Gemeinderat setzt die Fälligkeit fest. Sie sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Tarife aufgehoben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1991 in Bellmund.

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 8. November 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Eingelangte Einsprachen:

Bellmund, den 5. März 1992

Der Gemeindeschreiber

Genehmigungsbeschluss

Durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des Gemeinderates von Bellmund vom 4. März 1992 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Gebührentarifs auf den 1. April 1992 festgesetzt worden.

Bellmund, den 5. März 1992

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber